



11/SN-125/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Wp-Abt., HA-Abt. | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | 9.) Präsidualabteilung |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden

Fp 4021/88/Dr.Z/Dh.
Dr.Zacherl

Betrifft	4469 GESETZENTWURF	DW	05.88
Z'	38	GE 988	
Datum:	16. MAI 1988		
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groß</i>		

Dr. Pöschner

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 6.Mai 1988 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab from **22.4.88** neue new **Fax Nr. 0222/505 7007**



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
09 4501/12-IV/9/88 30.3.1988	Fp 402/88/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	4460 ^{DW}	06.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972
und das Alkoholabgabegesetz 1973
geändert werden

Zu dem mit do. Note vom 30.3.1988, GZ 09 4501/12-IV/9/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind verschiedene Umsatzsteuererhöhungen und Mehrbelastungen in Aussicht genommen, so die Beseitigung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für sonstige Leistungen aus der Tätigkeit der freien Berufe, die Streichung der Kürzungsbetragsregelung für Kleinunternehmer und die Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten analog zu den im Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehenen Restriktionen, die allesamt dazu beitragen sollen, die Steuerreform zu finanzieren.

ab
from **22.4.88** neue
new **Fax Nr. 0222/505 7007**

Soweit es sich bei diesen Maßnahmen um eine legislative Umsetzung der politischen Willensbildung der beiden Regierungsparteien im Zusammenhang mit der Finanzierung der Steuerreform 1988 handelt, erhebt die Bundeskammer dagegen nur deshalb keinen Einwand, weil auch sie dem Ziel einer umfassenden Steuerreform den Vorrang einräumen will. Der Umstand, daß dieser Gesetzentwurf nicht zum Anlaß genommen wurde, um auch auf umsatzsteuerlichem Gebiet einige wichtige reformatorische Schritte zu setzen, kann zwar nicht zum Vorwurf gemacht werden, nur sollte dann in den Erläuterungen auch davon Abstand genommen werden, sich bei einzelnen gesetzlichen Änderungen auf eine Ausrichtung auf das EG-interne Recht zu berufen. Es geht nach Auffassung der Bundeskammer nicht an, dort, wo eine Begründung für eine steuerliche Maßnahme gebraucht wird, sich auf EG-Harmonisierungsrichtlinien zu stützen und im übrigen diskussionswürdige Harmonisierungsschritte zu unterlassen bzw. hinauszuzögern, nur weil dadurch mitunter auch Aufkommensminderungen nicht auszuschließen sind.

Als ganz besonders befremdlich muß es jedoch bezeichnet werden, wenn, wie bei der generellen Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Vermietungen (Nutzungsüberlassungen) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art offensichtlich eine aus der Sicht der Finanzverwaltung unerwünschte höchstgerichtliche Judikatur umsatzsteuergesetzlich zurecht gerückt werden soll, wobei dies dann als Maßnahme in Richtung einer Anpassung des Umsatzsteuerrechtes an die EG-Richtlinien bezeichnet wird. Geradezu als provokativ ist es jedoch anzusehen, wenn diese Steuererhöhung schon bei Umsätzen nach dem 30.6.1988 wirksam werden soll, als ob besondere Eile geboten wäre, bei der angestrebten Anpassung nicht in einen zeitlichen Verzug zu geraten. Die Bundeskammer lehnt eine solche Vorgangsweise, für die auch der Inhalt der erzielten Parteeinigung über die Steuerreform 1988 in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann, mit aller Entschiedenheit ab.

Die im Entwurf vorgesehene Umsatzsteuersenkung für die warmen Aufgußgetränke Kaffee und Tee wird als längst überfällige Maßnahme von der Bundeskammer begrüßt. Es ist jedoch anzumerken, daß hier der Anpassungswille an die EG nicht voll zum Durchbruch gekommen ist, weil konsequenterweise alle alkoholfreien Getränke dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen gewesen wären. Wenn, wie es den Anschein hat, bei der Umsatzbesteuerung von Getränken im Hinblick auf die leider noch nicht bewältigten staatsbudgetären Nöte es galt, in diesem Entwurf einen Kompromiß zu schließen, so ist die Bundeskammer dennoch der Auffassung, daß derartige Sachzwänge keinesfalls auf Dauer einer Systembereinigung im Umsatzsteuerrecht im Wege stehen dürfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Abschn. I Art. I Ziff. 6:

Die vorgesehene Ersetzung des Wortes "Ausfuhrerklärung" im § 7 Abs. 2 und 3 UStG 1972 durch die Worte "schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr" stellt eine Anpassung an die Novellierung des Zollgesetzes 1955 dar und ist daher zu begrüßen. Über die Anpassung hinaus ist jedoch eine weitere Angleichung an das novellierte Zollgesetz dringend erforderlich.

Das Zollgesetz sieht im § 52 a vor, daß überprüften Unternehmen zur Vereinfachung des Verfahrens eine Sammelanmeldung in der Ausfuhr bewilligt werden kann. Anstelle einer schriftlichen Anmeldung für jede Ausfuhrsendung wird hierbei für die Ausfuhrsendungen eines Monats gesammelt eine (Sammel-)Anmeldung beim überwachenden Zollamt abgegeben. Diese ist aufgrund der mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehenen kaufmännischen Papiere (wie Rechnung, Lieferschein, Bordereaux) zu erstellen, die zusätzlich zu den nach kaufmännischen Gepflogenheiten üblichen Angaben insbesondere die Kenn-Nummer der erteilten Bewilligung aufweisen müssen. EG-Unternehmen verfügen über ähnliche Verfahrensvereinfachungen.

Der Inhaber einer Bewilligung zur Sammelanmeldung hat die zollamtlich bestätigten kaufmännischen Papiere zeitfolgemäßig abgeheftet aufzubewahren und sie jederzeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Sammelanmeldung den Zollbehörden zugänglich zu machen. Eine praktikable Überprüfbarkeit erscheint auch seitens der Finanzverwaltung gegeben. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, welche die im Zollverfahren in der Ausfuhr erreichte Vereinfachung weitestgehend zunichte machen würden, ist es notwendig, daß die Finanzverwaltung auf andere als die im Zollverfahren erforderlichen Nachweise verzichtet. Es ist schließlich nicht zu begründen und auch nicht einzusehen, daß die vorerwähnten kaufmännischen Papiere zollrechtlich als Ausfuhrnachweise gelten, umsatzsteuerrechtlich aber nicht.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Ausfuhrabfertigung ist seit 1. Jänner d.J. nach den zollrechtlichen Vorschriften für Ausfuhrsendungen im Wert bis zu S 5.000,- grundsätzlich keine schriftliche Anmeldung mehr erforderlich. Der Austritt wird vom Zollamt auf den kaufmännischen Papieren bestätigt. Diese zollamtlich bestätigten kaufmännischen Papiere müßten, ausgenommen der Fall der sog. Touristenexporte, auch als umsatzsteuerlicher Ausfuhrnachweis anerkannt werden, wenn sie die zur Beurteilung der Ausfuhrlieferung notwendigen Angaben enthalten.

Aus den oben angeführten Gründen ist es erforderlich, daß § 7 des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 Ziff. 2 lit. a) und b), Abs. 3 Ziff. 3 lit. a) und Abs. 5, wie folgt geändert wird:

§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 müßte lauten:

"2. durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr oder das mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene kaufmännische Papier (Rechnung, Lieferschein u. dgl.), wenn es die Grundlage der Sammelanmeldung in der Ausfuhr nach den zollrechtlichen Vorschriften

bildet oder eine schriftliche Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist, oder"

§ 7 Abs. 3 Ziff. 2 lit. a) und b) müßte lauten:

"a) durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr oder das mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene kaufmännische Papier (Rechnung, Lieferschein u. dgl.), wenn es die Grundlage der Sammelanmeldung in der Ausfuhr nach den zollrechtlichen Vorschriften bildet oder eine schriftliche Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist; davon ausgenommen sind jene Fälle, in welchen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b) vorgesehen ist,

b) durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt;"

§ 7 Abs. 3 Ziff. 3 lit. a) müßte lauten:

a) eine mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr oder das mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene kaufmännische Papier (Rechnung, Lieferschein u.dgl.), wenn es die Grundlage der Sammelanmeldung in der Ausfuhr nach den zollrechtlichen Vorschriften bildet oder eine schriftliche Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist, oder"

§ 7 Abs. 5 müßte lauten:

"(5) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten schriftlichen Anmeldungen in der Ausfuhr und Ausfuhrbescheinigungen sind nach einem vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmenden Muster auszustellen. Sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Belege für den Ausfuhrnachweis haben alle für die Beurteilung der Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zur Person des ausländischen Abnehmers und desjenigen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt, zu enthalten. Der Unter-

nehmer hat die Ausführbelege für die Prüfung durch das Finanzamt aufzubewahren."

Die Bundeskammer bittet dringend, die vorgeschlagenen Verbesserungen zu verwirklichen, da diese sowohl für die betroffenen Unternehmer, letzten Endes aber auch für die Finanzverwaltung eine spürbare administrative Entlastung bewirken könnten. Damit wäre gleichzeitig auch der Zusage der Bundesregierung entsprochen, den Unternehmern soweit wie möglich wenn schon nicht mit abgabemäßigen so doch wenigstens mit administrativen Entlastungen entgegenzukommen.

Zu Abschn. I Art.1 Ziff. 7 und 9:

Durch diese Bestimmungen des Entwurfes soll die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen werden. In den Erläuterungen wird dies mit bisher aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten und einer Anpassung an die EG-Richtlinien begründet.

Die in den Erläuterungen angeführten Abgrenzungsschwierigkeiten wurden gerade durch das dort zitierte Erkenntnis des VwGH vom 22.2.1988 ausgeräumt, da nach diesem für sämtliche Garagierleistungen der ermäßigte Steuersatz in Betracht kommt. Das Argument betreffend die Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten, welches überdies wohl unzureichend wäre, geht somit völlig ins Leere.

Zu der in den Erläuterungen weiters angebotenen Begründung, es gelte auch eine Anpassung an das EG-interne Recht herbeizuführen, ist festzustellen, daß solche Maßnahmen, wie bereits eingangs betont, nicht nur dort gesetzt werden können, wo sie aufkommenserhöhend wirken. Nach dem derzeitigen Stand des EG-internen Rechtes trifft es zu, daß die 6. Richtlinie des Rates vom 17.5.1977 im Abschn. 10 Art. 13 u.a. bestimmt, daß die Vermietung von Plätzen

für das Abstellen von Fahrzeugen und von auf Dauer eingebrachten Vorrichtungen und Maschinen nicht von der Umsatzsteuer befreit werden dürfen. Nach Abschn. IX Art. 12 Abs. 4 dieser Richtlinie können weiters bestimmte Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen (sonstige Leistungen) dem erhöhten oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen werden, sodaß sich hieraus nicht ableiten läßt, daß Garagierungsleistungen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen sollen. Weiters liegt auch ein Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung der 6. Richtlinie vom 21.8.1987 vor, der u.a. die Einschränkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen vorsieht. Abgesehen davon, daß dieser Richtlinienvorschlag vom Rat noch nicht angenommen wurde und eine Übergangsfrist bis 31.12.1992 vorsieht, erweist sich dieser Vorschlag ebensowenig wie die 6. Richtlinie selbst dafür geeignet, um willkürlich aus dem Gesamtzusammenhang herausgenommene einzelne Bestimmungen für Steuererhöhungen im österreichischen Umsatzsteuerrecht heranzuziehen. Wollten sich die Verfasser des Gesetzesentwurfes an dem vorerwähnten Richtlinienvorschlag orientieren, so hätten sie für alkoholfreie Getränke sowie für Energieerzeugnisse für Heizung und Beleuchtung den ermäßigten Umsatzsteuersatz einführen und gleichzeitig den erhöhten Umsatzsteuersatz von 32 % abschaffen müssen, um sich für die Umsatzsteuererhöhung von sog. Garagierungsleistungen eine tragfähige Argumentationsgrundlage zu schaffen.

Sehr bedenklich ist es jedoch, und dies scheint der wahre Grund für die vorgeschlagenen Änderungen im § 10 Abs. 2 Ziff. 5 bzw. § 10 Abs. 2 Ziff. 12 UStG 1972 zu sein, daß ein für die Abgabepflichtigen günstiges höchstgerichtliches Erkenntnis unterlaufen werden soll, was entschieden abzulehnen ist.

Die Bundeskammer möchte auch besonders darauf hinweisen, daß die nunmehr beabsichtigte Regelung eine Preiserhöhung um fast 10 % bewirken würde, zumal den Parkhausbetrieben von der Paritätischen

Kommission bisher Bruttopreise genehmigt wurden. Eine Erhöhung der Tarife für Parkhäuser und Garagen erschwert aber zunehmend die Lösungsmöglichkeiten der Probleme des ruhenden Verkehrs. Schon jetzt müssen österreichische Parkhäuser aufgrund der hohen Investitionskosten sehr hohe Preise verlangen, was zur Folge hat, daß sie vielfach nicht ausreichend ausgelastet sind und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen die Probleme des ruhenden Verkehrs über den Kopf wachsen.

Mit der Herausnahme der Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten und Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz würden im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft vor allem auch die Campingplatzunternehmer und Bootsvermieter stark betroffen, was fremdenverkehrspolitisch kontraproduktiv ist.

Die Bundeskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang ihre Eingabe vom 4.2.1986 (Fp 93/85) betreffend die Umsatzbesteuerung von Campingplatzumsätzen in Erinnerung zu bringen, in der beantragt wurde, im § 10 Abs. 2 Ziff. 5 UStG 72 eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, daß die Vermietung von Campingplätzen einschließlich der angeschlossenen Räumlichkeiten einheitlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern ist, wodurch eine einheitliche Besteuerung der Vermietung im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft herbeigeführt würde.

Schließlich muß nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden, daß das gegenständliche Novellierungsvorhaben niemals Gegenstand der Verhandlungen über die Steuerreform 1988 war und daher auch von der Bundeskammer mit aller Entschiedenheit abgelehnt wird.

Zu Abschn. I Art. I Ziff. 8:

In den Erläuterungen zur Beseitigung der Steuerermäßigung für die Umsätze der im § 10 Abs. 2 Ziff. 7 UStG 1972 genannten Gruppen wird richtigerweise angeführt, daß damit auch zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich bei Anwendung dieser Begünstigungsvorschrift ergeben haben, in Wegfall kommen.

Diese Abgrenzungsschwierigkeiten betrafen vor allem Sachverhalte, wo sich Leistungsbereiche von begünstigten freiberuflich Tätigen mit jenen von gewerblichen Unternehmern überschneiden haben. Vergleichbare Abgrenzungsprobleme und damit verbundene systemwidrige Wettbewerbsverzerrungen stellen sich aber auch im Zusammenhang mit der Begünstigungsvorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 8 UStG 1972 betreffend die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler.

Es sei hier z.B. auf die Überschneidungen mit den Leistungen der Goldschmiede und der Grafiker hingewiesen, um ein Überdenken des weiteren Fortbestandes dieser Umsatzsteuerbegünstigung in ihrer gegenwärtigen Form zu rechtfertigen. Sachgerechter wäre jedenfalls, nicht die Tätigkeit als Künstler zu begünstigen, sondern die Steuersatzbegünstigung nur auf die Lieferung von Kunstgegenständen abzustellen, wie dies im § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 47 der Anlage zum dUStG 1980 geregelt ist. Was unter einem Kunstgegenstand zu verstehen ist, würde sich aus der Zuordnung zur entsprechenden Zollltarif-Nummer ergeben. Außer der Streichung der Ziffer 8 im § 10 Abs. 2 UStG 72 bedürfte es im österreichischen Umsatzsteuergesetz keiner weiteren Änderung, da Kunstgegenstände schon derzeit in der Anlage A unter Ziffer 44 angeführt sind.

Zu Abschn. I Art. I Ziff. 11:

Die in Aussicht genommene - restriktive - Regelung des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten betreffend die Verpflegung beruht grundsätzlich darauf, daß Aufwendungen für Verpflegung anlässlich betrieblich veranlaßter Reisen nach dem Entwurf für ein Einkommen-

steuergesetz 1988 nur mehr bis zu einer bestimmten Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können bzw. Tagesgelder nur bis zu einer bestimmten Höhe lohnsteuerfrei sind. Für die umsatzsteuerliche Neuregelung werden daher zunächst die gleichen Bedenken, die gegen die einschlägige Neuregelung des Einkommensteuergesetzes 1988 bestehen, geltend gemacht.

Für die beabsichtigte Änderung der Berechnungsform der auf Mehraufwendungen für Verpflegung entfallenden abziehbaren Vorsteuer von der direkten Anwendung des Steuersatzes auf die Pauschbeträge (vom Hundert) in eine Herausrechnung aus den Pauschbeträgen (auf Hundert) besteht jedoch keineswegs ein hinreichender Grund. Die Berechnungsweise "vom Hundert" mit Hilfe des ermäßigten Steuersatzes wurde seinerzeit vor allem deswegen gewählt, weil durch die Pauschbeträge auch Getränke abgegolten werden, die dem Normalsteuersatz unterliegen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen vermag die Tatsache, daß ab 1. Jänner 1989 die Lieferung von Aufgußgetränken dem Steuersatz von 10 % unterliegt, die gegenständliche Maßnahme nicht ausreichend zu begründen, weil der Großteil der Getränke weiterhin dem Normalsteuersatz unterworfen bleibt.

Die Bundeskammer tritt daher dafür ein, daß für die Berechnung der auf Mehraufwendungen für Verpflegung entfallenden abziehbaren Vorsteuer zumindest die bisherige Berechnungsweise bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (Berechnung vom Hundert) beibehalten, also keine "Herausrechnung" vorgeschrieben wird.

Zu Abschn. I Art. I Ziff. 12:

Die Regelung der Istversteuerung für die Angehörigen der freien Berufe gibt der Bundeskammer Gelegenheit, ihren langjährigen, bisher aber leider nicht erfüllten Wunsch nach Übernahme der im § 125 Abs. 1 BAO für die Buchführungspflicht normierten Umsatzgrenze in den § 17 Abs. 2 und 3 UStG 1972 neuerlich vorzubringen. Diese Maßnahme könnte zahlreichen nichtbuchführungspflichtigen

Unternehmern eine beachtliche Verwaltungsvereinfachung ermöglichen und würde sich zudem auf das Umsatzsteueraufkommen nicht negativ auswirken. Es ist nicht einzusehen, warum freiberuflich Tätigen das Privileg der Istversteuerung ohne jegliche umsatzgrößenmäßige Begrenzung gestattet wird, wogegen derzeit gewerblichen Unternehmern bereits bei Überschreiten einer Umsatzhöhe von 1,5 Mio. S ein Antrag auf Istversteuerung verwehrt bleiben soll.

Zu Abschn. I Art. I Ziff. 14:

Die Beseitigung der Steuerentlastung für Kleinunternehmer wird u. a. damit begründet, daß diese Begünstigung mit der Zielsetzung einer auf dem Mehrwertsteuersystem beruhenden Umsatzsteuer nicht vereinbar sei. Diese Behauptung ist unzutreffend, da Art. 24 der 6. EG-Richtlinie den EG-Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit auf Vornahme von Sonderregelungen für Kleinunternehmer einräumt. Der deutsche Gesetzgeber hat im § 19 dUStG 1980 von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht und eine Regelung geschaffen, die großzügiger ausgefallen ist als jene, die nun im österreichischen Umsatzsteuergesetz beseitigt werden soll.

Da nicht angenommen werden kann, daß der Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer bei der Finanzierung der Steuerreform besonders ins Gewicht fällt, sollte diese Maßnahme nochmals kritisch überdacht werden.

Zu Abschn. I Art. II:

Die Übergangsregelung des Art. II für langfristige Verträge stellt auf Leistungen ab, die nach dem 31. Dezember 1988 erbracht werden. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, daß die vorgesehene Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Garagierungsleistungen u.dgl. bereits mit dem 1. Juli 1988 wirksam werden soll. Falls entgegen der Auffassung der Bundeskammer tatsächlich eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für diese Leistungen erfolgt und nicht zumindest bis zum 1. Jänner 1989 aufgeschoben wird, müßte die Übergangsregelung im Art. II unbedingt entsprechend angepaßt werden.

Zu Abschn. II Art. III:

Mit Rücksicht auf die Ausführungen zu Art. I Ziff. 7 und 9 wird beantragt, daß die Ziff. 5 im Art. III zu entfallen hat.

Die Bundeskammer ist ferner der Auffassung, daß in die Änderung des Umsatzsteuergesetzes unbedingt auch die Beseitigung der systemwidrigen Bestimmung des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c) UStG 1972 über den Ausschluß des Vorsteuerabzuges im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder den Betrieb von PKW, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern einbezogen werden sollte. Die aus dieser Systemwidrigkeit seit mehr als einem Jahrzehnt resultierenden Belastungen für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt und insbesondere für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. jene der selbständigen Handelsvertreter, sind derart unzumutbar geworden, daß diese nicht mehr länger hingenommen werden können. Es sollte vom Steuergesetzgeber anerkannt werden, daß diese Belastungen nicht unbegrenzt fort dauern können und die Geduld der hievon hauptsächlich Betroffenen, nämlich der selbständigen Handelsvertreter erschöpft ist, zumal auch das als Ausgleichsmaßnahme für die nachteiligen Folgen im Erlaßweg zugestandene Pauschale für nicht belegbare Betriebsausgaben ab der Veranlagung 1988 ersatzlos kassiert wurde. Eine absolut unaufschiebbare Sofortmaßnahme, die keinesfalls von der endgültigen Beseitigung dieser Systemwidrigkeit in toto entbinden kann, müßte jedenfalls in einer Ergänzung des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c) UStG 1972 bestehen, in welcher den selbständigen Handelsvertretern ebenso wie der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung der volle Vorsteuerabzug wieder eingeräumt wird.

Die Bundeskammer ist sich bewußt, daß eine derartige Maßnahme die Kasuistik im Umsatzsteuerrecht vermehrt, jedoch ist dies eben eine Folge davon, wenn man sich aus fiskalischen Gründen zu Systembrüchen hinreißen läßt, die besser überhaupt unterblieben wären.

Ein weiteres noch nicht gelöstes Problem ist die Eigenverbrauchsbesteuerung von Grundstücken, für die ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe. Im Unterschied zur Lieferung von nach § 6 Ziff. 9 lit. a) UStG 72 befreiten Grundstücken, wo - § 12 Abs. 13 UStG 72 ausgenommen - eine Vorsteuerkorrektur Platz greift und durch § 12 Abs. 14 UStG 72 eine Umsatzsteuerkumulierung vermieden wird, erweist sich die Umsatzsteuerbelastung des Eigenverbrauchs, der im § 6 Ziff. 9 lit. a) UStG 72 ausdrücklich ausgenommen ist und unter Zugrundelegung des Teilwertes gem. § 4 Abs. 9 UStG 72 der Umsatzsteuer unterliegt, als ein krasses Liquiditätsproblem. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte der Eigenverbrauch genauso wie die Lieferung von Grundstücken umsatzsteuerrechtlich behandelt werden.

Zu Abschn. II Art. I:

Die nur für Wein vorgesehene Senkung der Alkoholabgabe um die Hälfte beschert den Weinproduzenten und den anderen mit den Vertrieb von Wein befaßten Unternehmern eine Steuerentlastung, die jedoch für die Hersteller von Konkurrenzprodukten (z.B. Bier) direkt und indirekt für alle anderen Getränkehersteller einen gewaltigen Wettbewerbsnachteil bewirkt. Steuerliche Maßnahmen, insbesondere solche, die in einem Zusammenhang mit einer Reform stehen, sollten zumindest wettbewerbsneutral sein und nicht zu einem Verwaltungsmehraufwand durch Vergrößerung der Anzahl von Steuersätzen führen. Beide Zielsetzungen werden bei der Senkung der Alkoholabgabe mißachtet, sodaß insbesondere seitens der Brauereien, die bei ihrem Produkt auch noch die Biersteuer zu verkraften haben, völlig zu Recht schwerwiegende Einwände erhoben werden. Die vom Verband der Brauereien Österreichs dem Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 20.4.1988 zur Kenntnis gebrachten Vorstellungen hinsichtlich der Einseitigkeit der Steuersenkung und ihrer Folgen sind inhaltlich zutreffend und werden von der Bundeskammer geteilt. Es ist dem Verband der Brauereien Österreichs auch zuzustimmen, wenn er meint, daß die Unausgewogenheit einer produktbezogenen Steuersatzsenkung bei der Alkoholabgabe sich si-

Seite 14

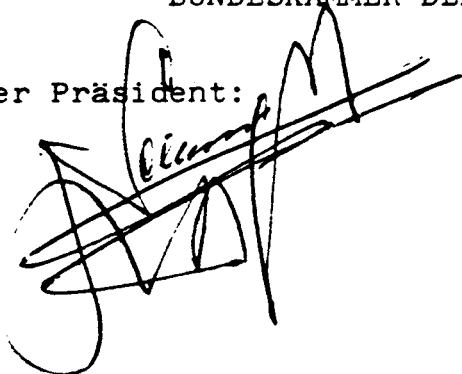
cherlich nicht harmonisch in das Gesamtkonzept einer Reform der Getränkebesteuerung einfügt.

Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß die Alkoholabgabe für alle anderen Steuergegenstände ebenfalls gesenkt werden müßte; zumindest erscheint es untragbar, bei Bier nicht ebenfalls einen Steuersatz von 5 v.H. vorzusehen.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

